

# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art.1

Die Sektion Schach (nachstehend Sektion genannt) ist eine selbständige Sektion des „Sportclub Zürcher Kantonalbank“, Verein mit Sitz bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstr. 9, 8001 Zürich.

### Art.2

Die Sektion bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels sowie der Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

### Art.3

Die Sektion ist dem Schweiz. Firmen- und Freizeitsportverband (SFFS), Region ZH, Sparte Schach, angeschlossen und nimmt an dessen Veranstaltungen, Meisterschaften, Turnieren und Obmännerversammlungen teil.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

Die Sektion besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern.

### Art. 5

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung solche Personen ernannt, die sich in ausserordentlicher Weise um die Sektion verdient gemacht haben.

### Art. 6

Mitglied kann auf Anfrage an den Vorstand jeder werden, wer zum Personal der Zürcher Kantonalbank gehört oder als solcher pensioniert wurde.

## Art.7

Ausnahmsweise können im Interesse der Sektion auch andere, nicht betriebseigene Personen Mitglied werden. Solche Mitglieder müssen vom Vorstand durch separaten Beschluss aufgenommen werden und dürfen zu keinen Benachteiligungen der unter Art. 6 genannten Personenkreise führen.

## Art. 8

Der Eintritt hat durch schriftliches Gesuch (Beitrittserklärung) zu erfolgen. Jedes Mitglied anerkennt durch den Eintritt die Statuten und Reglemente.

## Art. 9

Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit auf Ende der Spielsaison (GV) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bei Nichtbezahlung des Beitrages erfolgt der Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 10

Die Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

#### Art.11

Der Jahresbeitrag wird jeweils durch die GV festgelegt. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Neumitglieder sind ab Datum der Generalversammlung beitragspflichtig.

### **IV. Organisation**

#### Art. 12

Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## Art. 13

Oberstes Organ der Sektion ist die Generalversammlung, die jährlich zur Erledigung folgender Geschäfte stattfindet:

- a.) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- b.) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters, der Mannschaftsführer und des Materialverantwortlichen
- c.) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- d.) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e.) Vorstellung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f.) Vorbereitung der neuen Spielsaison
- g.) Erledigung von Anträgen
- h.) Verschiedenes

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Aktivmitglieder anwesend sind und darin auch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten ist. Bei ungerader Anzahl an Vorständen gilt Aufrundung.

Die Sektion leitet jeweils bis spätestens Ende März das ordentliche, jährliche Beitragsgesuch zusammen mit dem Budget und der Jahresrechnung an den Vorstand des Sportclubs. Ausserordentliche Beitragsgesuche für besondere Anlässe, Jubiläen, Reisen, Empfang von Gastclubs usw. sind bei Bedarf dem Vorstand des Sportclubs zu unterbreiten.

## Art. 14

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Zusätzlich zu den zwei Revisoren wird ein Ersatzrevisor gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

## Art. 15

Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Solche können auch von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

## Art. 16

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **V. Vorstand**

### **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Materialverwalter

Der Vorstand kann, wenn nötig, an jeder Generalversammlung erweitert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder gesamthaft gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens die Hälfte zum Personal gemäss Art. 2, Ziff. 1 gehören müssen. Bei einer geraden Anzahl Personen muss der Präsident zum Personal gemäss Art. 2, Ziff. 1 gehören müssen, da seine Stimme bei einem Gleichstand in Abstimmungen doppelt zählt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, sich bei Austritten während der Amtsdauer selbst zu ergänzen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Präsident und Vizepräsident führen zusammen oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Bei Abwesenheit des Präsidenten und Vizepräsidenten zeichnen je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

Der Vorstand bestimmt einen Sektionsvertreter für die ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen des Schweizerischen Firmen- und Freizeitsportverbandes SFFS Region ZH, Sparte Schach sowie für die Delegiertenversammlung des Sportclubs Zürcher Kantonalbank.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung der Sektion fällt das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Sportclub Zürcher Kantonalbank zu.

### **Art. 19**

Für sämtliche versicherungstechnische Belange wie Haftpflicht und Nichtbetriebsunfälle gilt Art. 18 der Statuten des Sportclubs.

## Art.20

Die Auflösung der Sektion Schach kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV gefasst werden, an der mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sein müssen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Vor der Einberufung der GV mit dem Ziel, die Auflösung der Sektion zu beschliessen, ist der Vorstand des Sportclubs ZKB beizuziehen.

## **VII. Inkrafttreten**

### Art. 21

Diese Statuten treten am Tage ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.  
Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. April 2026.

### Art. 22

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Juni 2021.

Sportclub Zürcher Kantonalbank, Sektion Schach

Der Präsident:

Pascal Honegger

Zürich,

Der Vizepräsident:

Marco Ruckstuhl

Zürich,

Genehmigt durch den Vorstand des Sportclubs ZKB

Der Präsident:

Martin Brauchli

Zürich,

Der Vizepräsident:

Fabian Schöni

Zürich,